

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“, Drucksache 684/02 vom 16.08.2002 i.E.: Änderung des § 5 Urheberrechtsgesetz

IDIN ist eine Initiative von Mitgliedern bauschaffender Berufe in der Rechtsform eines nicht eingetragenen offenen Vereins. Gründer der Initiative ist Bruno Stubenrauch, Dipl.-Ing. univ. Architekt. Sitz der Initiative ist D-86486 Bonstetten, Am Grund 20.

Der beanstandete Abschnitt des Gesetzentwurfs lautet:

(1) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben.“

1. Kritik am Verfahren

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt nach eigenen Worten das Ziel, das deutsche Urheberrecht der Entwicklung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere der digitalen Technologie, anzupassen.

Die Begründung beginnt mit den Worten:

„Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt.“

Die Einzelerläuterung zum § 5 beginnt mit den Worten:

„Die vorgeschlagene Regelung zu § 5 entspricht keinem Gebot der Richtlinie. Der vorgelegte Entwurf wird lediglich als Gelegenheit genutzt, die seit längerem notwendige Sicherung des urheberrechtlichen Schutzes für private Gremien der Normung, wie z. B. das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN), vorzunehmen.“

IDIN kritisiert die überraschende Einführung der Änderung des § 5 UrhG in den Gesetzentwurf. Die Regelung war im Referentenentwurf vom 18. März 2002 nicht enthalten. IDIN kritisiert weiter, dass die Änderung des § 5 UrhG nichts mit dem eigentlichen Ziel des Gesetzentwurfs zu tun hat, diese Änderung gleichwohl dem großen Zeitdruck des Gesetzgebungsverfahrens ausgesetzt wird, der durch die Fristsetzung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG bis zum 22. Dezember 2002 vorhanden ist. Die Möglichkeit der öffentlichen Diskussion der Änderung des § 5 UrhG ist nicht gegeben.

2. Kritik an der juristischen Argumentation der Begründung

Die Begründung argumentiert, es bestehe ein

„berechtigtes Interesse der privaten geistigen Schöpfer solcher Normen, ihr Urheberrecht zu wahren und sich insbesondere aus dem Verkauf oder der Zugänglichmachung solcher Regelwerke zu finanzieren“.

Der Begründung kann nicht gefolgt werden. Konträr und weit fundierter hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 1 BvR 1143/90 vom 29.7.1998 in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 26. April 1990 - I ZR 79/88 - argumentiert. Zunächst hatte der BGH festgestellt, dass in amtliche Verlautbarungen aufgenommene DIN-Normen auf Grund ihrer Außenwirkung den verwendenden Ämtern als eigene Erklärung zuzurechnen seien. Einer rechtssatzähnlichen Bedeutung von DIN-Normen stehe auch nicht entgegen, wenn auf sie nur Bezug genommen wird. Das BVerfG wiederum stellte fest, dass der dem Gesetz unterworfenen Bürger sich über Vorschriften aller Art, Entscheidungen und über sonst rechtserhebliche Unterlagen und Äußerungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren frei unterrichten können müsse.

Im Vergleich zur Argumentation der Judikative ist die juristische Begründung zum Gesetzentwurf nahezu substanzlos. Das Interesse des Bürgers, sich über Rechtssätze frei informieren zu können, muss weit höher eingeschätzt werden als das Interesse privater Gremien, sich aus dem Verkauf von Rechtssätzen finanzieren zu wollen. IDIN fordert daher die ersatzlose Streichung des Absatzes 3 zum § 5 UrhG, alternativ die Abänderung in folgenden Wortlaut:

„(3) Private Normwerke, auf die Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen verweisen, genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.“

3. Kritik an der wirtschaftlichen Argumentation der Begründung

Die Begründung argumentiert, mit der Neuregelung solle

„vermieden werden, dass durch die anderenfalls drohende Einschränkung der Selbstfinanzierung solcher Gremien hohe staatliche Subventionen erforderlich werden oder eine Gefahr für die Tätigkeit dieser verdienstvollen Gremien entsteht“.

Der Begründung kann nicht gefolgt werden (zur weiteren Argumentation wird, wie in der Begründung selbst, ebenfalls das Beispiel DIN e.V. herangezogen):

Die Begründung will den Eindruck erwecken, dass ohne die Änderung des § 5 UrhG in der Zukunft finanzielle Nachteile für private Normengremien oder den Staat entstehen werden. Eine Einschränkung der Selbstfinanzierung kann aber nicht zukünftig „drohen“, da die Auswirkung des nicht existenten Urheberrechts an den für allgemein verbindlich erklärten Normen spätestens seit dem Beschluss des BVerfG vom 29.7.1998, also seit mindestens vier Jahren besteht und eventuelle Auswirkungen auf die Finanzierungsstruktur dieser Gremien längst eingetreten sind.

Im übrigen sind nur etwa 20% der DIN-Normen wegen ihrer staatlich verordneten Allgemeinverbindlichkeit davon betroffen (zur Prozent-Angabe vgl. die Studie „Gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Normung“, 2000, herausgegeben vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V.). Die Vermarktung des mit 80% weit überwiegenden Teils der DIN-Normen wurde und wird durch urheberrechtliche Beschränkungen nicht berührt.

Auch die betroffenen 20% der Normen bleiben nicht ohne Vergütung. Nach eigenen Angaben finanziert sich DIN e.V. zu einem erheblichen Teil aus zweckgebundenen Zuwendungen des Staates für die Normungsarbeit im öffentlichen Interesse. Die Zuwendungen der öffentlichen Hand betragen im Jahr 2001 knapp 10 Mio. Euro. Dies sind deutlich mehr als 10% der Einnahmen des DIN e.V. Die Normungsarbeit im öffentlichen Interesse ist somit als bereits bezahlte Auftragsarbeit zu sehen.

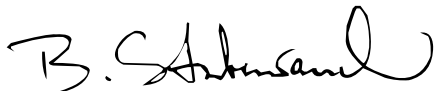
Den vom DIN e.V. selbst veröffentlichten Angaben zu seiner Finanzierungsstruktur ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen sowohl im Jahr 2000 als auch im Jahr 2001 die Gesamtausgaben überstiegen haben, das DIN e.V. also nicht unwirtschaftlich tätig ist. In diesem Kontext ist es für IDIN nicht einsichtig, dass durch eine Gesetzesänderung weitere Einnahmequellen für private Normengremien wie dem DIN e.V. erschlossen werden müssen. Diese Absicht muss aber aufgrund des Satzes in Abschnitt IV. der Begründung, „Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft“, lautend

„Eine zusätzliche Kostenbelastung kann sich aufgrund der zugleich vorgeschlagenen Änderung des § 5 ergeben, der das Urheberrecht an die verstärkte Mitwirkung privater Normungsorganisationen bei der Rechtssetzung anpasst“

vermutet werden. Der zum Erwerb der verbindlichen Normen gezwungene Anwender soll zu Gunsten privater Normengremien kostenmäßig belastet werden. Gerade freiberufliche Anwender wie Architekten und Ingenieure können diese Belastung nicht am Markt weitergeben, da ihre Einnahmeseite durch das Preisrecht der HOAI gedeckelt ist. Aus diesem Grund und wegen der wirtschaftlich insgesamt unschlüssigen Argumentation lehnt IDIN die Änderung des § 5 UrhG ab.

Bonstetten, den 04. Oktober 2002

IDIN Initiative gegen die Direktgeltung privater Normen im Bauwesen



Bruno Stubenrauch, Dipl.-Ing. univ. Architekt
www.idin.ist-im-netz.de